

Landgericht Frankfurt am Main
Geschäftsnummer
2-06 O 508/06

Verkündet am 8.8.2007
Thomas, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

Urteil
Im Namen des Volkes

EINGEGANGEN AM 10. SEP. 2007

In dem Rechtsstreit

Universal Music GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Frank
Briegmann, Stralauer Allee, 10245 Berlin,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Clemens Rasch, An der Alster
20099 Hamburg, Gz.: 05-32593 KS
gegen

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED] c/o [REDACTED]
[REDACTED], Gz.: [REDACTED]

hat die 06. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED]
Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.7.2007
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, die Musikaufnahmen:

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

„ [REDACTED] “

der Künstlerin „ [REDACTED] “ auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleitung in Höhe von EUR 96.000,00 vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf EUR 90.000,00 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit der öffentlichen Zugänglichmachung geschützter Musiktitel im Rahmen von Filesharing-Systemen.

Die Künstlerin [REDACTED] ist Interpretin der im Klageantrag aufgeführten neun Musiktitel. Die Rechte an den Musikaufnahmen übertrug die Künstlerin mit Vertrag vom [REDACTED] exklusiv an die Fa. [REDACTED] ([REDACTED]). Die Fa. [REDACTED] ([REDACTED]) veräußerte die Rechte an die Fa. [REDACTED] ([REDACTED]), von der schließlich die Klägerin die Rechte erwarb.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses. In seinem Haushalt leben auch seine Ehefrau sowie seine zwei 18-jährigen Kinder. Am 14.12.2005 wurden unter der IP-Adresse [REDACTED] 595 Audiodateien im mp3-Format über die Filesharing-Software BearShare im Internet verfügbar gemacht. Über Filesharing-Systeme bieten verschiedene Teilnehmer jeweils die auf ihrem Rechner befindlichen Inhalte den anderen Teilnehmern zum Herunterladen an. Suchanfragen eines Teilnehmers nach einem bestimmten Musiktitel werden an alle angeschlossenen Rechner weitergeleitet, die zu diesem Zeitpunkt online sind. Der Datenaustausch findet dann direkt mit dem passenden Teilnehmer statt. Ein Ermittlungsdienst fragte im Auftrag der Klägerin die entsprechenden Dateien ab.

Die Klägerin behauptet, die IP-Adresse [REDACTED] sei zum Tatzeitpunkt dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen. Sie ist der Auffassung, für die öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Musiktitel hafte der Beklagte als Störer, unabhängig davon, ob er selbst, seine Familienmitglieder oder Dritte über seine ungeschützte W-LAN-Verbindung die Verletzungshandlung begangen haben.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, die Musikaufnahmen:

" [REDACTED] "

" [REDACTED] "

" [REDACTED] "

„[REDACTED]“
„[REDACTED]“
„[REDACTED]“
„[REDACTED]“
„[REDACTED]“
„[REDACTED]“
„[REDACTED]“

der Künstlerin „[REDACTED]“ auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die Software Bearshare sei auf seinem Rechner nicht installiert gewesen. Die fraglichen Musikdateien hätten sich nie auf seinem Rechner befunden. Seine Familienmitglieder hätten die Verletzungshandlungen nicht begangen. Prüfungspflichten gegenüber seinen volljährigen Familienmitgliedern bestünden ohnehin nicht.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zur Akte gelangten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Musiktitel gemäß §§ 97 I, 78 I Nr. 1, 19a UrhG verlangen. Nach §§ 78 I Nr. 1, 19a UrhG ist es dem ausübenden Künstler vorbehalten, seine Darbietung öffentlich zugänglich zu machen. Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte der ausübenden Künstler hinsichtlich der streitgegenständlichen Musiktitel.

Die Musikdateien wurden über den Internetanschluss des Beklagten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Providerfirma Arcor erteilte der Staatsanwaltschaft Frankfurt die Auskunft, die IP-Adresse [REDACTED] sei zum Tatzeitpunkt dem Beklagten zugeordnet gewesen (Anlage K 5). Aus dem als Anlage K 3 vorgelegten Screenshot ergibt sich, dass die im Antrag erwähnten Musikdateien über diese IP-Adresse im Bearshare-System verfügbar waren. Soweit der Beklagte behauptet, die IP-Adresse konnte gar nicht seinem Anschluss zugeordnet sein, kann er kein Gehör finden. Der Beklagte zweifelt die Zuordnung nur deshalb an, weil der Rechner zum Tatzeitpunkt angeblich nicht in Benutzung war. Für die Zuordnung der IP-Adresse im Tatzeitpunkt kommt es nicht darauf an, ob der PC eingeschaltet oder in Benutzung war. Der Beklagte verfügt über ein W-LAN-Netz, das sich dadurch auszeichnet, dass man sich kabellos - auch über andere PCs von außerhalb - einwählen kann.

Die Zugänglichmachung von Daten gegenüber Teilnehmern eines File-Sharing-Systems ist „öffentlich“ im Sinne des § 19a UrhG (Dreier/Schulze, § 15 UrhG, Rn. 44, § 19a UrhG, Rn. 7). Dass die Dateien tatsächlich für Dritte zugänglich waren, ergibt sich aus dem Screenshot der Anlage K 3. Es handelt sich um ein Programmfenster der „Bearshare“-Software, die unstreitig dem Datenaustausch dient. Angezeigt sind sämtliche Musikdateien unter der fraglichen IP-Adresse des Beklagten, unter anderem die streitgegenständlichen. Durch den Button „Download“ wird signalisiert, dass die angezeigten Dateien herunter geladen werden können. Es kommt nicht darauf an, ob die Kontrollfirma einen Download vorgenommen hat. Aus dem Ermittlungsprotokoll der Anlage K 2 ergibt sich, dass lediglich der nicht streitgegenständliche Titel „[REDACTED]“ von [REDACTED] erfolgreich herunter geladen wurde. Das die streitgegenständlichen Titel ebenfalls zum Download angeboten wurden, unterliegt angesichts der Auflistung der Anlage K 3 trotzdem keinem vernünftigen Zweifel. Der vom Beklagtenvertreter äußerte in der mündlichen Verhandlung die Ansicht, mangels Download stehe nicht fest, ob sich hinter den mit [REDACTED] und einem bestimmten Songtitel bezeichneten Dateien tatsächlich jeweils die fragliche Musikdatei verberge. Es erscheint fernliegend und lebensfremd, dass die Dateien nur zum Schein eingestellt wurden. Denn niemand würde sich der Gefahr urheberrechtlicher Inanspruchnahme und Strafverfolgung aussetzen, wenn er über die fraglichen Werke gar nicht verfügt oder sie gerade nicht anbieten möchte.

Unerheblich ist, ob die Software Bearshare und die Musikdateien auf dem Rechner des Beklagten installiert waren. Der Beklagte ist jedenfalls nach den Grundsätzen der Störerhaftung für die über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzung verantwortlich.

Als Störer kann nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich jeder auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden, der auch ohne Verschulden willentlich und adäquat-kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Weil die Störerhaftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (vgl. BGH GRUR 1999, 418 (419f.) - Möbelklassiker; NJW 2001, 3265 - ambiente.de; BGH GRUR 2004, 860 (864) - Internet-Versteigerung). Unzumutbar ist die Prüfungspflicht, wenn der Störungszustand für den Störer nicht ohne weiteres oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar ist (vgl. BGH GRUR 2001, 1038 (1040) - ambiente.de). Soweit das Rechtsinstitut der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht inzwischen zurückhaltender gehandhabt wird, hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Internet-Versteigerung“ (BGH GRUR 2004, 860, 864) klargestellt, dass bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten an den Grundsätzen festgehalten wird. Die Überlassung von Telefon-, Fax- oder Telefaxanschlüssen an einen Dritten, der seinerseits von diesem Anschluss aus das Schutzrecht verletzende Handlungen begeht, kann zur Störerhaftung führen (OLG Frankfurt, GRUR-RR 2005, 309 – Account-Überlassung). Die Verantwortlichkeit folgt daraus, dass er die auf diese Weise ermöglichten Rechtsverletzungen nicht unterbunden hat, obwohl er dazu als Inhaber des Anschlusses die Möglichkeit gehabt hätte und ein Einschreiten von ihm als Überlasser zu erwarten ist (BGH NJW 2000, 213, 214 - Räumschild).

Nichts anderes kann gelten, wenn eine ungesicherte oder nicht ausreichend gesicherte W-LAN-Verbindung genutzt wird (LG Frankfurt, BeckRS 2007, 04192, Az. 2/3 O 771/06; LG Hamburg, MMR 2006, 763, 764; LG Mannheim, BeckRS 2007, 10166, Az. 7 O 65/06). Da bekannt ist, dass Dritte sich leicht in fremde W-LAN-Netze einschalten können, wenn diese nicht verschlüsselt sind, erscheint es zumutbar, dass

Anschlussinhaber zum Schutz der Rechte Dritter ihren W-LAN-Anschluss verschlüsseln. Der Beklagte verfügte nach seiner Behauptung über ein W-LAN-Netz. Ausdrücklich hält er es für möglich, dass eine Fremdnutzung über sein W-LAN-Netz erfolgte. Andere Verursachungsquellen schließt der Beklagte hingegen aus. Der einzige in seinem Haushalt verfügbare PC sei im Tatzeitpunkt weder von ihm noch von seiner Ehefrau noch von seinen Kindern genutzt worden. Der Beklagte gibt an, sein W-LAN-Netzwerk sei verschlüsselt gewesen. Dies ist nicht ausreichend. Denn dem ersten Anschein nach war sein Netzwerk nicht ausreichend gegen den Zugriff Dritter geschützt. Die Kammer hat den Beklagten deshalb in der mündlichen Verhandlung nach den Umständen der Verschlüsselung befragt. Der Beklagte gab an, er selbst wisse nicht, wie man das WLAN verschlüsseln könne. Dies habe sein Schwager für ihn erledigt, und zwar seit Februar 2006. Da die streitgegenständlichen Verletzungshandlungen am 14.12.2005 erfolgten, geht die Kammer davon aus, dass das WLAN zum Tatzeitpunkt nicht verschlüsselt war. Soweit der Beklagtenvertreter noch nachschob, vor den Hilfeleistungen des Schwagers habe der Verkäufer des bei ebay erworbenen PC dem Beklagten geholfen, fehlt es an der Substanz. Dass der PC-Verkäufer das WLAN verschlüsselt hat, wurde nicht vorgetragen. Hätte er dies getan, wäre es auch sinnlos gewesen, das gleiche von dem Schwager im Februar 2006 erneut erledigen zu lassen. Der Beklagte ist deshalb für das Anbieten der fraglichen Musikdateien über seinen damals unverschlüsselten Internetzugang verantwortlich.

Die öffentliche Wiedergabe ist nicht ausnahmsweise nach § 52 UrhG zulässig. Danach können öffentliche Wiedergaben zulässig sein, wenn sie keinem Erwerbszweck des Veranstalters dienen und unentgeltlich sind. Öffentliche Zugänglichmachungen wie das Bereithalten geschützter Werke in Filesharing-Systemen sind hingegen gemäß § 52 III UrhG nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (Dreier/Schulze, § 52 UrhG, Rn. 18). Eine Einwilligung der Klägerin lag nicht vor.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rau



Abstempelt
Frankfurt/Main, 7. Aug. 2007
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

Dr. Kochendörfer

Ausfertigung dieser Entscheidung

wurde am 10.8.2009

an Beklagten-Vertreter

Kläger-Vertreter

zugestellt.

Frankfurt (Main),



Vorstehende Ausfertigung wird dem Wojew

vertreten durch Rechtsanwalt Rasch

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main), den _____

als Urkundsstelle der Geschäftsstelle
des Landgerichts

